



IV-Stelle Luzern
Landenbergstrasse 35
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 369 05 00
Fax 041 369 07 77
E-Mail info@ivstlu.ch

Öffnungszeiten
Mo-Fr
08.00 - 12.00, 13.30 - 17.00

HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege, etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade unterschieden: leicht, mittel und schwer. Hilflosigkeit leichten Grades besteht zum Beispiel, wenn eine Person nach einem Hirnschlag beim Anziehen und Essen auf Hilfe angewiesen ist, in allen übrigen Lebensverrichtungen aber selbstständig bleiben kann. Die Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung hängt zudem davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

Lebenspraktische Begleitung

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die nicht in einem Heim leben und aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung

- nicht in der Lage sind, ohne die Begleitung einer Drittperson selbständig zu wohnen.
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen sind.
- ernsthaft gefährdet sind, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Anspruch auf eine lebenspraktische Begleitung haben ausschliesslich Bezügerinnen und Bezüger von mindestens einer Viertelsrente mit einer psychisch bedingten Beeinträchtigung ihrer Gesundheit.

Beginn und Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht

- ein Jahr nach Eintritt des Gesundheitsschadens.
- unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.
- wenn nicht gleichzeitig der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfall- oder Militärversicherung besteht.
- unter gewissen Umständen bereits ab der Geburt.

Auch wenn das AHV-Rentenalter erreicht ist, bleibt der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in der gleichen Höhe weiter bestehen.

Versicherte Personen können ihren Anspruch geltend machen, indem sie bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons das Anmeldeformular für Hilflosenentschädigung einreichen.

Anspruch von Minderjährigen auf Hilflosenentschädigung

Die IV-Stellen berücksichtigen bei Minderjährigen den Mehrbedarf an Hilfeleistung im Vergleich zu Kindern ohne Behinderung. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als zwölf Monaten eine Hilflosigkeit besteht. Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim, einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder in einer Heilanstalt aufhalten.

Wenn Minderjährige mit Behinderungen im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern ohne gesundheitliche Einschränkung im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen, haben sie unter gewissen Voraussetzungen Anspruch

auf einen Intensivpflegezuschlag. Der Zuschlag wird für diejenigen Tage ausgerichtet, an denen das Kind nicht in einem Heim übernachtet. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Betreuungsaufwand.

Links und Formulare

[Merkblatt Hilflosenentschädigungen der IV \(PDF\)](#)

[Formular Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der IV \(PDF\)](#)

[Formular Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung Minderjährige \(PDF\)](#)